Beschluß des Regierungsrates

über das

Verbot von gegen die Bundesfeier gerichteten Versammlungen und Demonstrationen.

(Vom 26. Juli 1933.)

Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 24, Ziff. 8—10, des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899, sowie nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion,

beschließt:

I. Am 1. August sind alle Umzüge, Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen und Ansprachen, die sich gegen die Bundesfeier richten, verboten, desgleichen am Vortag und Nachtag des 1. August.

II. Verboten ist auch die Aufforderung zu verbotenen Veranstaltungen und zur Teilnahme an solchen in jeder Form.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen sind nach Maßgabe der Gemeindepolizeiverordnungen, und wo solche Vorschriften fehlen, nach § 328 der Strafprozeßordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 100.— zu bestrafen, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt.

Für die Bestrafung schwererer Polizeiübertretungen ist das Statthalteramt beziehungsweise die Bezirksanwaltschaft zuständig (§§ 334 und 335 der Strafprozeßordnung).

Ausländer, die wegen Störung der Bundesfeier bestraft werden müssen, werden ausgewiesen.

IV. Weiter wird auf den Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot des Tragens von Parteiuniformen vom 12. Mai 1933 und die dortigen Strafbestimmungen verwiesen, sowie auf das Verbot der Polizeidirektion betreffend das Tragen von Waffen (Schlag-, Stich- und Schußwaffen) vom 30. No-

vember 1921 und auf die Ergänzungen zu dieser Verordnung vom 4. April 1932, 16. Dezember 1932 und 3. Juni 1933.

V. Anderweitige Störungen der Bundesfeier sind nach Maßgabe der Gemeindepolizeiordnungen und, falls eine Vorschrift fehlt, auf Grund von § 328 der Strafprozeßordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 100.— zu bestrafen, soweit nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt.

VI. Sämtliche Gemeinderäte sind pflichtig, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ihrerseits die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu treffen.

VII. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu publizieren.

VIII. Mitteilung an: a) die Stadträte Zürich und Winterthur und die Gemeinderäte der übrigen Gemeinden, b) die Statthalterämter, c) das Polizeikommando und d) die Polizeidirektion.

Zürich, den 26. Juli 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
I. V.	I. V.
Dr. Ad. Streuli.	Dr. O. Moesch.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Viehversicherungskreise in der erweiterten Stadt Zürich.

(Vom 26. Juli 1933.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,

beschließt:

I. In der erweiterten Stadt Zürich werden gemäß § 2 des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen vom 2. Februar 1919 nachstehende Versicherungskreise gebildet: